2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Langendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langendorf in seiner Sitzung am 27.11.2017 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13.12.2012 beschlossen:

I. Änderung der Satzung

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	24,00 €,
b)	für den zweiten Hund	45,00 €,
c)	für jeden weiteren Hund	72,00 €,
d)	für den ersten Aggressivhund	300,00 €.
e)	für jeden weiteren Aggressivhund	600,00 €.

2. Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Die Anrechnung der Anzahl von Aggressivhunden einerseits und der übrigen voll zu versteuernden Hunde andererseits erfolgt jeweils gesondert.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Langendorf, den 27.11.2017

_____

M. Deegen, Bürgermeisterin